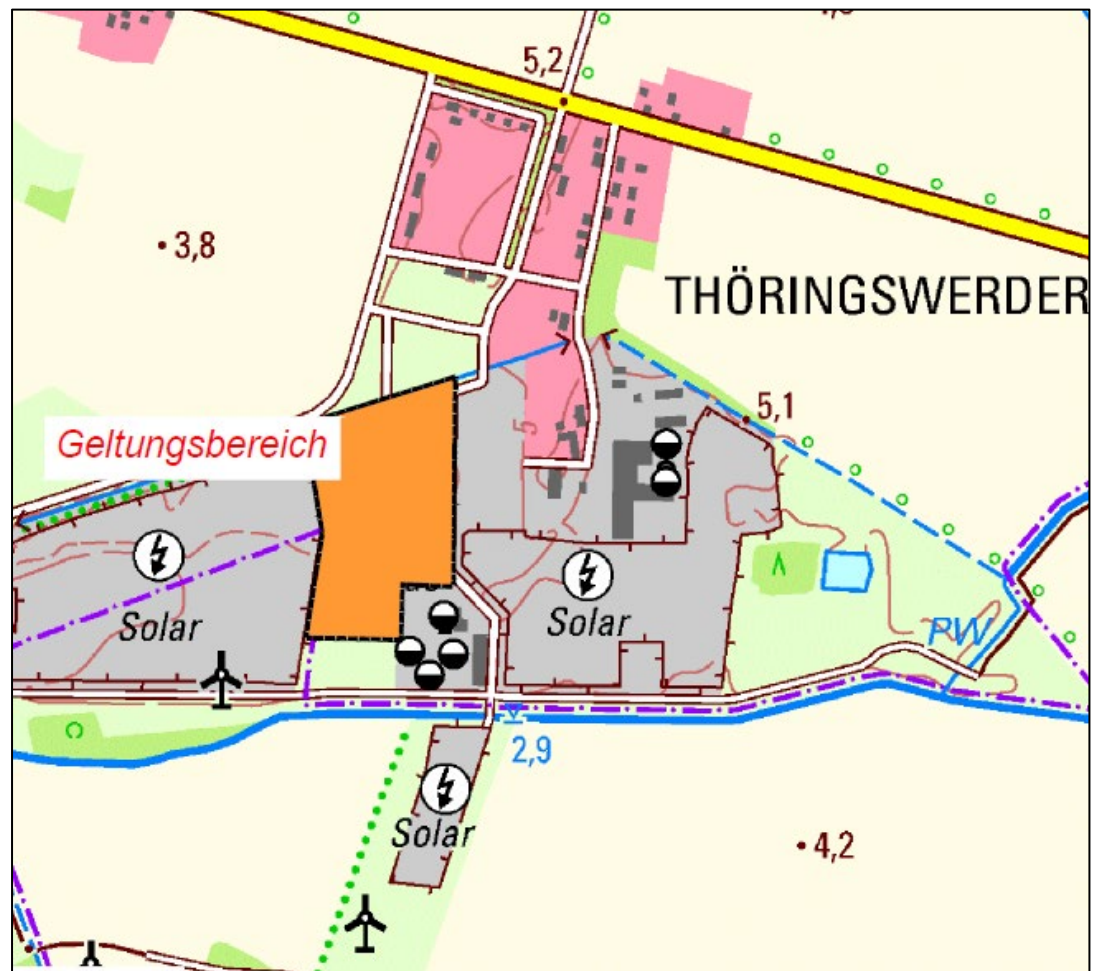


Stadt Wriezen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Thöringswerder“



Begründung – Entwurf, Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG, AUFSTELLUNGSVERFAHREN	2
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG	3
2.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	3
2.2	Plangrundlagen	3
2.3	Rechtsgrundlagen	3
3.	AUSGANGSSITUATION	4
3.1	Charakter des Planungsraumes.....	4
3.2	Übergeordnete Planungen	6
4.	PLANUNGSINHALT	9
4.1	Städtebauliches Konzept.....	9
4.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	10
4.3	Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	13
4.4	Örtliche Bauvorschriften.....	13
4.5	Verkehrliche Erschließung	13
5.	AUSWIRKUNG DER PLANUNG	14
5.1	Umweltprüfung	14
5.2	Immissionsschutz	16
5.3	Ver- und Entsorgung	19
5.4	Gewässer	21
5.5	Telekommunikation	22
5.6	Abfallrecht.....	24
5.7	Brandschutz	24
5.8	Denkmalschutz	26
6.	UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES	29
7.	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	30
8.	UMWELTBERICHT als gesonderter Teil der Begründung	

1. Anlass und Ziel der Planung, Aufstellungsverfahren

Im Süden der Ortslage Thöringswerder befindet sich das Gelände der bestehenden Biogasanlage, die der Nahwärmeversorgung der Stadt Wriezen dient.

Die *M&M Bioenergie Zehnte GmbH* (nachfolgend Vorhabenträger) hat bei der Stadt Wriezen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt. Der dazu einbezogene Geltungsbereich umfasst die Flurstücke (ganz oder in Teilflächen) 92/1, 395, 396, 397, 398, 412, 413, 414, 415, 416, 449, Flur 2, Gemarkung Eichwerder.

Ziel des Vorhabens ist es die bestehende Biogasanlage planungsrechtlich zu sichern und zu erweitern.

Entsprechend hat die Stadtverordnetenversammlung in seiner Sitzung am 21.03.2024 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Thöringswerder“ gefasst.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Übernahme sämtlicher Planungskosten sowie zur Vorlage und Abstimmung eines Durchführungsvertrages mit der Stadt gemäß § 12 BauGB. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Stadt Wriezen damit nicht zu erwarten.

Höchstrangiges öffentliches Interesse an Erneuerbare Energien und Klimaschutz im Sinne des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 als Planungsanlass

Die durch die Stadt und den Vorhabenträger formulierten Planungsziele haben in zweierlei Hinsicht eine besondere Bedeutung im Sinne des Planerfordernisses gemäß § 1 Abs. 3 BauGB:

Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 des § 2 EEG 2023 der Bestimmung das Interesse [...] als „Überragendes“ und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt.

Zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass aktuell - da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Energieproduktion im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist - die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung), weil die Definition der erneuerbaren Energien als „im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend“ im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss.

Es liegt auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, „Sofortmaßnahmen“ für einen „beschleunigten“ Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des § 2 EEG auch auf der kommunalen Planungsebene zum Tragen kommen.

Jede abweichende Auslegung würde nach Einschätzung der Stadt dem gesetzgeberischen Anliegen deutlich widersprechen.

Folgerichtig sieht die Stadt Wriezen das in Rede stehende Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als auf den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme zum Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist (vergleiche hierzu: BverfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BVR 1187/17 -, NVwZ 2022, 861 -, zitiert nach juris Rn.104).

2. Grundlagen der Planung

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit einer Fläche von 4,7 ha innerhalb der Planzeichnung Teil A im Maßstab 1: 1.250 festgesetzt. Er umfasst in der Gemarkung Eichwerder, Flur 2 die Flurstücke 92/1, 395, 396, 397, 398, 412, 413, 414, 415, und 416 und 449.

2.2 Plangrundlagen

- Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg vom Juli 2024
Lagebezugssystem: ETRS89.UTM-33N; Höhenbezugssystem: DHHN2016

2.3 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- **Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)
- **Hauptsatzung der Stadt Wriezen** in der aktuellen Fassung

3. Ausgangssituation

3.1 Charakter des Planungsraumes

Der Planungsraum umfasst das Betriebsgelände der bestehenden Biogasanlage am südlichen Ortsrand von Thöringswerder.

Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnnutzung befindet sich etwa 170 m nördlich des Geltungsbereiches.

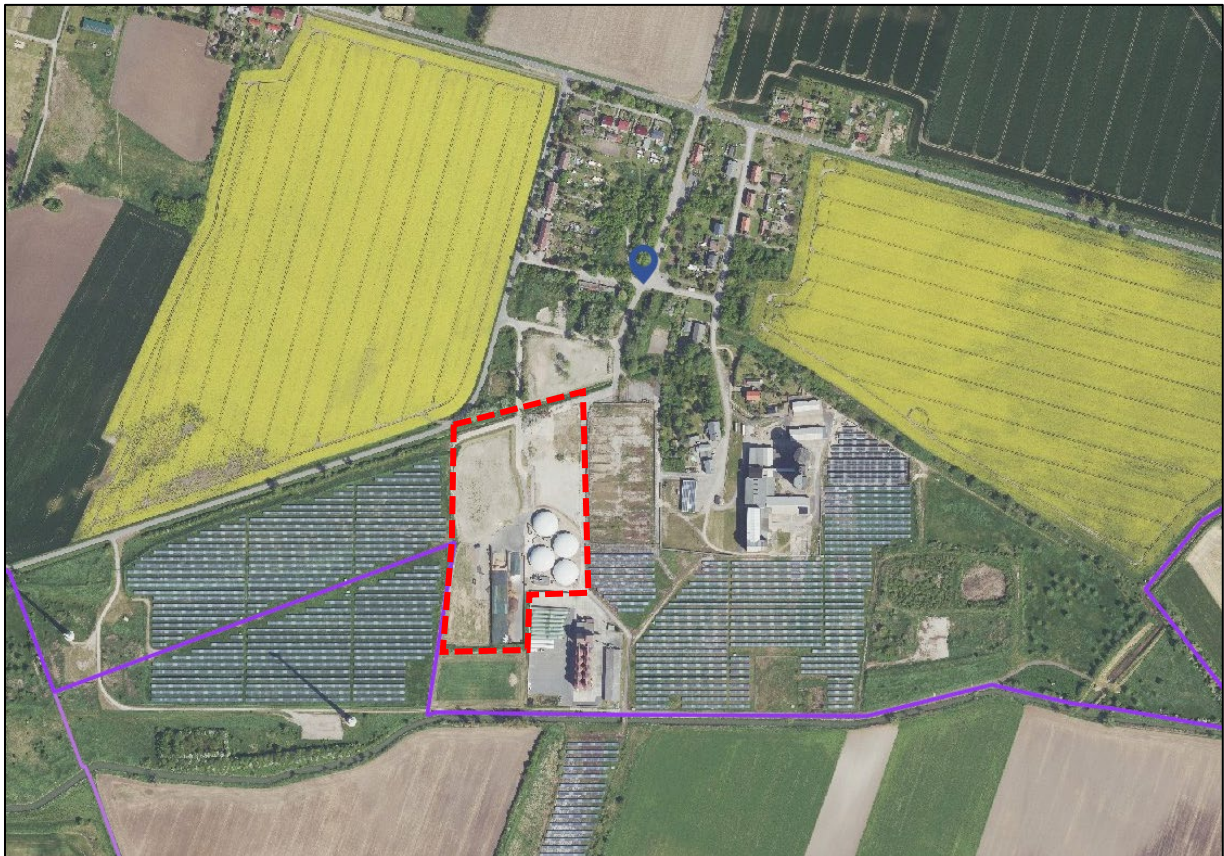


Abbildung 1: Luftbild mit Grenzen des einbezogenen Planungsraumes;
(Quelle: <https://www.google.de>, Stand: 2023)

Die Topografie des Planungsraumes ist mit einem Höhenniveau von 6 bis 7 m NHN als eben zu bezeichnen.

Der Geltungsbereich ist frei von Wertbiotopen oder Biotopen mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- oder Biotopschutz. Gewässer werden nicht in Anspruch genommen.

Die verkehrliche Erschließung wird ausgehend von der nördlich verlaufenden Straße „Thöringswerder“ über eine bestehende Zufahrt zum Betriebsgelände abgesichert.

Nationale Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie europäische Schutzgebiete werden vorliegend nicht überplant.

Als nächstgelegenes europäisches Schutzgebiet ist das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 3553-308 „Oder-Neiße-Ergänzung“ zu benennen. Dieses erstreckt sich westlich in ca. 1.300 m Entfernung zum Vorhabenstandort. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 3453-422 „Mittlere Oderniederung“ befindet sich in ca. 5,0 km Entfernung.

3.2 Übergeordnete Planungen

Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume wird durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen entwickelt, geordnet und gesichert.

Grundsätze und Ziele der Raumordnung sind der Bauleitplanung übergeordnet. Sie werden bindend in zusammenfassenden Plänen und Programmen der einzelnen Bundesländer festgesetzt.

Folgenden Rechtsgrundlagen unterliegen die Planungen und Maßnahmen der Stadt Wriezen:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das **Landesentwicklungsprogramm** 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrags vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235)
- **Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** vom 29. April 2019 (GVBl. II - 2019, Nr. 35), in Kraft getreten am 1. Juli 2019

Aus ihnen werden die Grundsätze, Ziele und sonstige Erfordernisse der Raumordnung abgeleitet.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Nr. 6 ROG solche, durch die die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Daraus resultierend sind der Umfang einer Biogasanlage, die Standortbedingungen und die vorhersehbaren Auswirkungen auf die Funktion des Raumes entscheidend für eine gegebene Raumbedeutsamkeit.

Die geltende Rechtsprechung sieht dies regelmäßig als gegeben, wenn durch die Auswirkungen der Planung, aufgrund ihrer Dimension auf Grund von Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung, über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen.

Gemäß dem LEPro 2007 § 2 Abs. 3 wird dem Ausbau neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum eindeutig zugesprochen.

Dazu zählt die europaweite und nationale Neuausrichtung auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse).

Im Anhang 2 zum Umweltbericht des LEPro2007 wird die positive Auswirkung auf Klima und Luft durch die Förderung regenerativer Energien in ländlichen Räumen hervorgehoben.

„Durch die Neuausrichtung der Landwirtschafts- und Energiepolitik auf europäischer und nationaler Ebene verschiebt sich die Bedeutung der ländlich geprägten Räume von der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse) [...]“ (Begründung zu § 2 zu (3); LEPro 2007)

Die wesentlichen Wertschöpfungspotenziale der ländlichen Räume sollen zukunftsweisend durch „technologische Innovationen und daran anknüpfende Produktionspotenziale insbesondere in den Technologiebereichen der Energie [...] erschlossen und weiterentwickelt werden“. (Begründung zu § 2 zu (3); LEPro 2007)

Auch gemäß dem LEP HR 2019 wird hinsichtlich der Klimaschutzziele den erneuerbaren Energiearten (Windenergie, Biomasse, Solarenergie) eine besondere energiesichernde, wirtschaftliche und klimaneutralisierende Bedeutung zugesprochen.

Laut des Grundsatzes 8.1 des LEP HR sollen, um die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, erneuerbare Energien besonders entwickelt und gefördert werden.

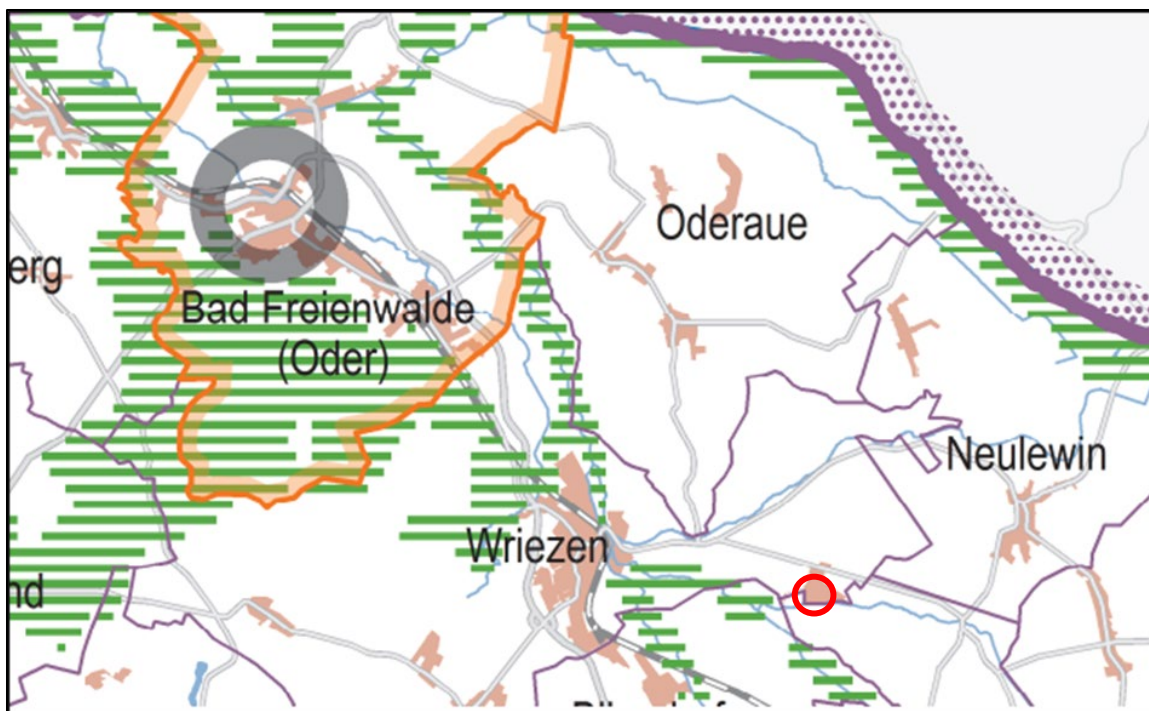


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LEP HR (Planungsraum rot markiert)

Für den Geltungsbereich des in Rede stehenden Bauleitplans sind in der Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen (i.S.v. beachtenspflichtigen Zielen) getroffen worden.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung teilte mit Stellungnahme vom 16.10.2024 mit, dass dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Thöringswerder“ keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Flächennutzungsplan

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** dient als behördenverbindliches Handlungsprogramm einer Stadt oder Gemeinde. Er entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger nach außen. Er verursacht dennoch rechtliche Wirkungen von erheblicher Reichweite. Er bildet den rechtlichen Rahmen, welcher durch das Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 Nr. 1 BauGB bestimmt ist.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wriezen stellt den Planungsraum als Gewerbliche Bauflächen dar. Die geplante Nutzung als sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO lässt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln.

Es wird auf das notwendige Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wriezen verwiesen.

Hochwasserrisikogebiet

Das Plangebiet befindet sich vollständig in einem Hochwasserrisikogebiet gemäß §78b WHG, hier: Hochwasserrisikogebiet HQ 200 (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit; voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens alle 200 Jahre oder bei Extremereignissen)

4. Planungsinhalt

4.1 Städtebauliches Konzept

Aufgabe des Bebauungsplans ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 3 und 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten.

Für die Biogasanlage Thöringswerder ist eine besondere Situation zu berücksichtigen. Die Anlage dient seit Jahren der Biogasproduktion. Etwa 30 % der geplanten sonstigen Sondergebietsfläche sind bereits durch Verkehrsflächen oder Bauteile der Biogasanlage versiegelt.

Die Planung beschränkt sich auf ein bereits großflächig versiegeltes Areal. Eine Inanspruchnahme von hochwertigen Biotopstrukturen erfolgt nicht.

Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll für die vorhandene Energieerzeugungsanlage langfristige Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen werden. Durch die Sicherung und Optimierung der Biogasanlage wird der Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen besonders Rechnung getragen, ohne dass dabei unbelastete Böden im Außenbereich in Anspruch genommen werden müssen.

Damit wird die Freirauminanspruchnahme auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine städtebaulichen Belange vor, die gegen die Umsetzung der in Rede stehenden Planung sprechen.

Sonstige Aspekte

Zu Wohnnutzungen sowie hochwertigen Biotopstrukturen wird mit der vorliegenden Planung ein ausreichend großer Abstand eingehalten, um immissionsrechtliche Konflikte zu vermeiden. Ziel dieser Abstände ist der Schutzanspruch einschließlich einer vorsorgenden Pufferzone für mögliche mittelbare anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Vorhabens.

4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Zielstellung der Stadt Wriezen ist es, durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“, die bestehende Biogasanlage planungsrechtlich zu sichern und zu erweitern.

Die geplante Biogasanlage wird ausschließlich innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ (SO EB) errichtet. Dabei werden überbaubare Grundstücksteile über die Baugrenze festgesetzt.

Die Zulässigkeit beschränkt sich auf alle notwendigen Anlagen für die Biogaserzeugung, -aufbereitung und -einspeisung einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen.

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird in Anwendung des § 12 Abs. 3a BauGB die zulässige bauliche Nutzung allgemein festgesetzt.

Die konkrete Zulässigkeit von Vorhaben bleibt jedoch auf solche beschränkt, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Hierzu ist es unabdingbar, entsprechend § 9 Abs. 2a BauGB für die geplanten Nutzungen festzusetzen, dass sie nur insoweit planungsrechtlich zulässig sind, wie sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt werden.

Folgende Änderungen bzw. Erweiterungen sind beabsichtigt:

- Erhöhung der Substratdurchsatzkapazität auf 170 t pro Tag einschl. Erhöhung der Biogasproduktionskapazität
- Errichtung und Betrieb von zwei gasdichten Gärrestlagerbehältern (Vbrutto = 10.247 m³) mit Doppelmembrangasspeicher (Tragluftdach, VNutz = 2.900 m³) und Abtankplatz sowie eines separaten Sammelschachtes mit Tauchmotorpumpe

Maß der baulichen Nutzung

Zur Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,6 begrenzt. Damit kann eine optimale Ausnutzbarkeit des Vorhabenstandortes gewährleistet werden.

Flächenbilanz

Geltungsbereich	46.496 m ²
Sonstige Sondergebiet	45.220 m ²
Maximale Versiegelung	27.132 m ²
Vorhandene Versiegelung	13.738 m ²
Bereits genehmigte Versiegelung	8.229 m ²
Weitere mögliche Versiegelung	5.165 m ²
Verkehrsfläche	68 m ²
Wasser	1.208 m ²

Mit Hilfe der Baugrenze wurde innerhalb der Planzeichnung Teil A der Teil des Vorhabengrundstückes festgesetzt, auf dem das zulässige Maß der baulichen Nutzung realisiert werden soll.

Zur Zahl der Vollgeschosse (Z) sind keine Festsetzungen erforderlich, weil die Höhe baulicher Anlagen (H) in Metern über DHHN16 zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere zur Vermeidung von unnötigen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes innerhalb der Planzeichnung Teil A festgesetzt wird.

Die Höhenfestsetzungen werden einheitlich auf absoluten Höhen über DHHN2016 angepasst. Ausgehend von einer maximalen Geländehöhe im Planungsraum von 7 m über NHN im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN2016 ergibt sich bei einer geplanten Höhe der Nebenanlagen von 20,00 m ein zulässiges Höchstmaß von 27,0 m als Oberkante baulicher Anlagen in Metern über NHN im Höhenbezugssystem DHHN2016. Entsprechende Zahlenwerte sind in der Nutzungsschablone enthalten.

Folgende Festsetzungen werden getroffen:

1. Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ (SO EB) dient gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Biogaserzeugungs-, aufbereitungs- und -einspeisungsanlagen. Zulässig sind Biogasanlagen, Gebäude und Anlagen zur Verarbeitung, Aufbereitung und Einspeisung von Biogas sowie dem Betrieb der Biogasanlage dienenden Nebenanlagen. Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB).
2. Die Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ auf 0,6 begrenzt.

4.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Über den Ausgleichsbezug des § 1a Abs. 3 BauGB hinaus hat die Stadt über § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit, landschaftspflegerische Maßnahmen bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen. Vorliegend sind diesbezüglich keine Festsetzungen erforderlich.

4.4 Örtliche Bauvorschriften

Die Gemeinden und Städte haben aufgrund der Ermächtigung, „örtliche Bauvorschriften“ erlassen zu können, die Möglichkeit, im Sinne einer Gestaltungspflege tätig zu werden.

Die Rechtsgrundlage für ein solches Handeln ist durch § 81 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Brandenburg gegeben. Für den Planungsraum des vorliegenden Bebauungsplans ist in diesem Zusammenhang die Zulässigkeit von Einfriedungen festzusetzen. Der Geltungsbereich wird mit Einfriedungen inkl. Übersteigschutz gesichert.

Folgende Festsetzungen wurden dazu getroffen:

1. Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 3,0 m auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.5 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Planungsraumes erfolgt ausgehend der Landesstraße L33 auf die öffentliche Straße Thöringswerder (Flurstück 403) und weiter über die privaten Flurstücke 419 und 449, Flur 2, Gemarkung Eichwerder.

Zur Sicherung der Zufahrt über das nicht im Eigentum des Vorhabenträgers befindliche Flurstück 449 wurde i. R. d. Bauantragsverfahrens Az. 63.30/00971-20 eine Baulast beantragt. Die Erschließung ist durch die Eintragung der o. g. Baulast in das Baulastenverzeichnis bis an die öffentliche Straße Thöringswerder heran gesichert (vgl. Genehmigungsbescheid zum Bauantrag Az. 63.30/00971-20). Sämtliche sonstige für die Erschließung relevanten nicht öffentlichen Verkehrsflächen zum Anlagengrundstück befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, darzustellen.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die Sicherung und geplante Erweiterung für die Gasaufbereitung und -einspeisung ins öffentliche Netz.

Vorhersehbare Umweltauswirkungen entstehen in Verbindung mit der Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Freiräume, aus den durch die Schaffung neuer Emissionsschwerpunkte zu erwartenden Immissionswirkungen sowie aus den landschaftsästhetischen Veränderungen durch neue Baukörper innerhalb des einbezogenen Geltungsbereiches.

Zusammenfassend ergaben sich **vier Konfliktschwerpunkte** mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf:

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Versiegelungen betreffen die Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen
2. Bauliche Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Wirkungen auf besonders und streng geschützte Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen
3. Die Immissionswirkungen aus Geruch und Schall sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Luft in Verbindung mit der nächstgelegenen Wohnbebauung zu beurteilen.
4. Auswirkungen auf nahe gelegene gesetzlich geschützte Biotop- und europäische Schutzgebiete sowie auf sensible Ökosysteme sind insbesondere bezüglich auftretender Immissionen durch Ammoniak und Stickstoffdepositionen

Die Prüfung der Wirkung der geplanten Erweiterung der Biogasanlage auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist von keiner Beeinträchtigung der relevanten und untersuchten Arten auszugehen. Eine Beeinträchtigung weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist nicht ableitbar.

Dem Umweltbericht lagen Ergebnisse von Schall-, Geruchs-, Ammoniak- und Gesamtstickstoffimmissionsprognosen zu Grunde. Zusammenfassend sind unter Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

5.2 Immissionsschutz

Die Aufgabe beim Immissionsschutz ist es zu prüfen, ob die Planung Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche Belange nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hat. Mitwirkend tätig ist sie auch bei der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Gewährleistung der Sicherheit für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Gerüche, Geräusche sowie Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen wurden entsprechende Fachgutachten erarbeitet.

Auswirkungen durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen

Auf der Grundlage der TA Luft (2021) und des Erlasses des MLUK vom 18.09.2020 i. V. m. dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vom 28.11.2023 wurde durch das Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH unter Verwendung aktueller Standort- und Winddaten geprüft, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak bzw. durch die Deposition von Stickstoff gewährleistet ist.

Die Untersuchung kam zu folgendem Ergebnis:

„Auf Grund des Vorhandenseins gesetzlich geschützter Biotop im Untersuchungsraum erfolgt eine Quantifizierung der zu erwartenden mittleren Ammoniakimmissionskonzentration und der daraus resultierenden Stickstoffdeposition. Diese wurden konservativ mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL nach Anhang 2 der TA Luft (2021) auf der Grundlage spezifischer Emissionswerte sowie unter Verwendung standortbezogener meteorologischer Daten berechnet.

Zusätzlich wird das FFH-Gebiet „Alte Oderlaufe im Oderbruch“ (DE 3351-301) als beurteilungsrelevanter Immissionsort in die Untersuchungen mit einbezogen. Für alle untersuchten Immissionsorte wird gezeigt, dass die anlagenbezogene Ammoniakimmissionskonzentration (Gesamtzusatzbelastung) den Ammoniakimmissionswert von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$, ab dem Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile durch Schädigung durch die Einwirkung von Ammoniak vorliegen (vgl. Anhang 1 der TA Luft), nicht überschreitet. Gemas TA Luft sind damit keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung durch die Einwirkung von Ammoniak gegeben.

Entsprechend dem Erlass des MLUK vom 18.09.2020 (vgl. Fußnote 2) sind die gesetzlich geschützten Biotop innerhalb des Untersuchungsraumes nicht als stickstoffempfindlich einzustufen. Eine Prüfung der Stickstoffeintrage in diese Biotop ist daher nicht erforderlich.

Bei der Untersuchung der Einwirkungen durch die Stickstoffdepositionen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet „Alte Oderlaufe im Oderbruch“ (DE 3351-301) wird festgestellt, dass die Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition (worst case-Betrachtung: Oberflächenkategorie Wald) das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N}/\text{ha} \times a$ gemäß Anhang 8 TA Luft nicht überschreitet. Darüber hinaus wird gezeigt, dass die prognostizierte Gesamtzusatzbelastung an Stickstoffdeposition (Oberflächenkategorie Mesoskala) an der FFH-Gebietsgrenze „Alte Oderlaufe im Oderbruch“ (DE 3351-301) das Abschneidekriterium von $0,3$

kg N/ha × a nicht überschreitet. Weitere Untersuchungen des FFH-Gebietes sind demnach nicht erforderlich.

Demzufolge lässt die vorliegende Arbeit den Schluss zu, dass schädliche Umwelteinwirkungen - hervorgerufen durch die Emissionen und Immissionen von Ammoniak bzw. durch ammoniakinduzierte Stickstoffdepositionen - im Umfeld der geänderten Biogasanlage am Standort Thöringswerder nicht zu erwarten sind.“¹

Beurteilung der Geruchsimmissionen

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen des geplanten Vorhabens erfolgte durch das IBE - Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH eine Beurteilung der Geruchsimmissionen. (siehe Anlage)

Es wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Biogasanlage am Standort Thöringswerder schädliche Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen) durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Die durchgeführte Geruchsimmissionsprognose kommt zu folgendem Ergebnis:

„Auf der Grundlage des Anhangs 7 i. V. m. Anhang 2 der TA Luft (2021) wurde eine Geruchsausbreitungsrechnung unter Verwendung des Ausbreitungsmodells AUSTAL für den geänderten Anlagenzustand durchgeführt. Da keine weiteren Geruchsemitenten am Standort Thöringswerder zu berücksichtigen sind, entsprechen die prognostizierten anlagenbezogenen Geruchsimmissionen (= Gesamtzusatzbelastung) der Gesamtbelastung an den repräsentativ untersuchten Immissionsorten.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung ist festzustellen, dass die von der geänderten Biogasanlage am Standort Thöringswerder ausgehenden Geruchsstoffimmissionen an den repräsentativ untersuchten Immissionsorten Thöringswerder 7, 9 und 10 den gemäß Anhang 7 der TA Luft (2021) im Außenbereich zulässigen Immissionswert von 0,20 relativer Geruchsstundenhäufigkeit nicht überschreiten. Der Immissionsort Thöringswerder 12 befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Biogasanlage und liegt ebenso in der gewerblichen Baufläche. Aufgrund der bei gewerblichen Nutzungen (gegenüber einer Wohnnutzung) grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauern benachbarter Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind an diesem Immissionsort höhere Immissionen zumutbar. Der Immissionswert von 0,25 relativer Geruchsstundenhäufigkeit wird nicht überschritten [vgl. Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft und Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 S.13/147]. An dem repräsentativ untersuchten Immissionsort Thöringswerder 39 (Innenbereich) wird der gemäß Anhang 7 der TA Luft (2021) zulässige Immissionswert von 0,10 relativer Geruchsstundenhäufigkeit für Wohn-/ Mischgebiete

¹ s. Beurteilung der Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen im Umfeld der geänderten Biogasanlage am Standort Thöringswerder (IBE – Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH vom 20.01.2023): S. 19

nicht überschritten. Hinsichtlich der Geruchsart (Hedonik) treten keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur genehmigten Biogasanlage auf. Es treten hauptsächlich Rauchgasgerüche und kompostartige Gärproduktgerüche auf. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche im Bereich der Immissionsorte auftreten können. **Die vorliegende Arbeit lässt den Schluss zu, dass schädliche Umwelteinwirkungen - hervorgerufen durch die Immissionen von Geruchsstoffen - im Umfeld der geänderten Biogasanlage am Standort Thöringswerder nicht zu erwarten sind.**²

Beurteilung der Schallimmissionen

Die immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage der M & M Bioenergie Zehnte GmbH befindet sich auf dem Gelände einer ehemaligen Zuckerfabrik.

Für das in Rede stehende Vorhaben erfolgte durch das IBE - Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH eine Beurteilung der Schallimmission im Umfeld der geänderten Biogasanlage am Standort Thöringswerder. Es wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Biogasanlage Thöringswerder schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Es erfolgte zudem ein Nachtrag zur Schallimmissionsprognose (Berichtsnummer 907/1/1-2023-4-0) vom 25.01.2023 zur Beantwortung der Nachforderungen durch das Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung Frankfurt (Oder), T 23 im Schreiben vom 31.03.2023 Zusammenfassend wurde folgendes festgestellt:

In der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm wird festgestellt, dass unter den getroffenen Annahmen durch die anlagenbezogene Belastung an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten die in der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte für den Tag- und Nachtzeitraum um mindestens 6 dB (A) unterschritten werden (Irrelevanzkriterium gemäß Nummer 3.2.1 TA Lärm).

Um die Einhaltung der prognostizierten Beurteilungswerte sicherzustellen, sind folgende Maßnahmen umzusetzen

- *es finden keine nächtlichen Umschlag- und Transportprozesse statt,*
- *der Kompressor der Biogasaufbereitung (hier: Typ UVG315 der Fa. Adicomp) ist in der „super silenced“-Variante zu installieren; bei seinem Betrieb ist ein Schallleistungspegel von 90 dB (A) einzuhalten,*
- *die regenerativ-thermische Nachverbrennung (RNV; hier: Typ RNV 1.6/2/SP/E) ist mit 100 mm Schallschutzisolierung inkl. gekapselter Anlagenteile auszuführen; beim Betrieb der RNV ist ein Schallleistungspegel von 94 dB (A) einzuhalten,*

² s. Beurteilung der Geruchsimmissionen im Umfeld der geänderten Biogasanlage am Standort Thöringswerder (IBE Ingenieurbüro Dr. Eckhof) S. 17-18

- zusätzlich ist nördlich und östlich der geplanten Biogasaufbereitung eine 4,5 m hohe **Schallschutzwand** zu errichten (nördlich der RNV mit einer Länge von 18 m in einem Abstand von max. 2,6 m und östlich des Membrancontainers mit einer Länge von 25 m in einem Abstand von max. 2,0 m).

Zur Position der Schallschutzwand siehe Emissionsquellenplan im Anhang 1. Weiterführende Maßnahmen werden als nicht verhältnismäßig angesehen.

Ein schädliches Zusammenwirken von Anlagengeräuschen mit Fremdgeräuschen sowie Verkehrsgeräuschen ist nicht zu erwarten.

Beurteilungsrelevante kurzzeitige Geräuschspitzen sind nicht zu erwarten. Es bestehen keine Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräuschmissionen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallmissionen, die durch den bestimmungsgemäßen der geänderten Biogasanlage am Standort Thöringswerder verursacht werden, sind daher nicht zu erwarten.“³

Folgende Festsetzung wird getroffen:

1. Als Vorkehrung zum Lärmschutz ist im Abschnitt zwischen den Linien AB und CD eine Lärmschutzwand von mindestens 9,5 m Höhe NHN über DNNH 2016 zu errichten und dauerhaft zu erhalten.

5.3 Ver- und Entsorgung

An der äußeren Erschließung der Telekommunikation, der Energieversorgung sowie der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung ändert sich nichts.

Die **EDIS Netz GmbH** teilte mit Stellungnahme vom 02.10.2024 folgendes mit:

„Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umlegung unserer Anlagen unterbreiten. Das **20 kV Kabel** im Baugebiet ist dinglich gesichert (Dienstbarkeit). Für das im Plangebiet befindliche Fernmeldekabel erhalten Sie von der ediscom Telekommunikations GmbH eine separate Stellungnahme. Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass die ediscom Telekommunikations GmbH im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes Glasfaserkabel legen lässt. Sollten sich im Rahmen der Planung unserer zukünftigen Versorgungsanlagen auf privaten Straßen, Wegen oder Plätzen befinden oder diese queren, ist eine Abstimmung zum Abschluss einer Dienstbarkeit zwischen E.DIS und dem Grundstückseigentümer erforderlich. Gern sind wir bereit, eine bedarfsgerechte Versorgung des Plangebietes durchzuführen. Nach unserer ersten Einschätzung könnte die Errichtung mindestens einer Ortsnetzstation im Plangebiet für die örtliche Versorgung notwendig werden. Unsere

³ s. Nachtrag zur Schallmissionsprognose (IBE Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH): S. 1

konkrete netztechnische Planung können wir jedoch erst beginnen, wenn uns eine Anfrage zur Erschließung vorliegt und wir daraus den erforderlichen Leistungsbedarf sowie beabsichtigte Netzanschlussstellen ersehen. - hier der Link zur Beantragung in unserem diesbezüglichen Web-Portal: <https://www.e-dis-netz.de/de/meinhausanschluss/antrag.html> Zur Abstimmung eines Stationsstandortes (Flächenbedarf: 7m x 5m), sowie zur Abstimmung der Erschließungsplanung empfehlen wir dem Erschließungsträger die zeitnahe Kontaktaufnahme, da bis zur Inbetriebnahme nach Einreichung und Bestätigung aller Unterlagen etwa 1,5 Jahre vergehen können. Beiliegend erhalten Sie eine Übersicht der zu gewährleistenden Legeabstände und die Abmaße unseres Standard-Stromgrabens. Der vorzuhaltende, nicht asphaltierte Medienstreifen muss jedoch in jedem Fall, in Abhängigkeit von der Grabentiefe und Bodenbeschaffenheit, möglichst zzgl. Arbeitsraum, breiter sein. Bei nachträglichen Kabelmontagen (planmäßig oder störungsbedingt) ist zu berücksichtigen, dass die erforderliche Breite des Medienstreifens an der Geländeoberkante (lichte Grabenbreite) mindestens 50 cm breiter als die theoretische Breite der Grabensohle entsprechend dem jeweiligen Grabenprofil sein muss. Für NS-Muffen Gruben schreiben wir im Übrigen eine Breite an der Grabensohle von 1,0m, bei MS-Muffen Gruben von 1,5m vor. Alternativ ist bei Ausführung der Straßendecke mit Betonpflastersteinen die Verlegung der Versorgungsleitungen im Straßenbereich möglich. Bitte beachten Sie bei der Planung von Baumpflanzung im Bereich der zukünftigen Medientrasse die „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“. Als Anlage erhalten Sie von uns aktuelle Bestandspläne mit unseren eingetragenen Versorgungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigefügten Bestandspläne gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die beigefügten Hinweise und Richtlinien der Bestandsplan-Auskunft. Die übergebenen Hinweise und Richtlinien sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Die „Bestandsplan-Auskunft“ beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüberhinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute „Bestandsplan-Auskunft“ erforderlich. Die Bestandsplan-Auskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen. Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Versorgungsnetze ständigen Veränderungen unterworfen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen daher in jedem Fall „Bestandspläne“ durch die bauausführenden Firmen (je Bauabschnitt) angefordert werden.

Sollten sich im betroffenen Gebiet Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, halten Sie ggf. mit uns Rücksprache. Die genaue Lage unserer Versorgungsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn, ggf. schon zu Planungszwecken, veranlasst durch den Bauträger mittels handgeschachteter Quergrabungen zu ermitteln. Sollte es, bedingt durch die geplanten Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel (u.a. Borde, Kantensteine, Asphalt), eine Veränderung der Legetiefe (u.a. durch Mulden) bzw. zur Behinderung der Baumaßnahme durch unsere Versorgungsanlagen kommen, ist ein Jahr vor Baubeginn die Umlegung unserer Versorgungsanlagen anzuzeigen. Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlasser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kostenübernahme (Rahmenverträge mit Baulastträgern, Wegenutzungsverträge mit Kommunen usw.) finden dabei Berücksichtigung. Senden Sie uns bitte zur Beurteilung der Notwendigkeit der Um- oder

Mitverlegung, sowohl zum Umfang als auch zur Einschätzung der zeitlichen Realisierbarkeit, koordinierte Leitungspläne mit Darstellung der geplanten Baumaßnahme sowie aller vorhandenen und geplanten Medienleitungen. Bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von uns keine weiteren Angaben gemacht. Die E.DIS Netz GmbH plant im betroffenen Gebiet eine Kunden Trafostation zu errichten. In unmittelbarer Umgebung befindet sich der Bebauungsplan Thöringswerder Solarpark III, Planungen für zu errichtende Anlagen sind nicht bekannt.“

Die Hinweise zum Leitungsbestand der EDIS Netz GmbH werden durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Vor der baulichen Umsetzung des Vorhabens erfolgt eine Suchschachtung und ggf. eine Umverlegung in Abstimmung mit dem Rechtsträger.

5.4 Gewässer

Im Norden des Planungsraumes befindet sich das Gewässer 2. Ordnung-Binnengraben III/35 (300101) an, welches in der Unterhaltungspflicht des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch liegt. Von der Böschungsoberkante ist ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht behindert und beeinträchtigt wird. Dies ist bei der Errichtung von Einfriedungen, Zäunen, Bebauungen und Bepflanzungen zu beachten.

Südlich des Planungsraumes, in einer Entfernung von ca. 90 m verläuft das Fließgewässer „Volzine“ als Gewässer I. Ordnung. Nach § 61 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern von mehr als 1 ha Größe im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Die Volzine unterfällt dieser Regelung.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ extrem). Der modellierte Wasserstand laut Hochwasserrisikokarte für das Risikogebiet der Oder am Standort beträgt teilweise > 2 bis 4 m.

In § 78 b WHG heißt es dazu: „bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.“ Da mit der Planung keine Gebäude o.ä. für den Aufenthalt von Menschen errichtet werden sollen, kann eine Beeinträchtigung von Leben und Gesundheit ausgeschlossen werden. Ebenso werden keine Heizölverbraucheranlagen errichtet, weshalb § 78c WHG nicht maßgebend ist.

Um ein unkontrolliertes Austreten von Schadstoffen im Hochwasserfall zu verhindern, liegen für die Biogasanlage Thöringswerder ein Alarmplan und ein Maßnahmenplan Hochwasser mit jeweils vier Alarmstufen sowie entsprechenden Maßnahmen nach dem Hochwasserfall vor.

Zur Katastrophenabwehr im Hochwasserfall werden entsprechend des Maßnahmen und Alarmplans u.a. folgende Maßnahmen angewendet:

- Vorgrube leer pumpen
- Behälterfüllstände ausgleichen
- im Fahrsilo gelagerten Mist auf Dosierer aufteilen
- Sandsäcke bereithalten
- Funktionsfähigkeit der Über-/Unterdrucksicherungen prüfen
- Auslagerung von Mineralölen und Kraftstoffen
- Entfernen beweglicher Behältnisse
- Bewegliche Technik entfernen (Fuhrpark, Arbeitsmaschinen)
- BHKW ausschalten
- Technikgebäude mit Sandsäcken sichern Fenster und Türen verschließen
- Elektrische Geräte aus gefährdeten Bereichen entfernen
- Alle Schieber am Pumpverteiler schließen
- Gashauptahn schließen
- Anlage stromlos schalten

Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen.

Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten.

5.5 Telekommunikation

Einrichtungen und Anlagen der Telekommunikation sind im Planungsraum erforderlich. Die Anpassung der vorhandenen Telekommunikationslinien erfolgt bedarfsgerecht und in Abstimmung mit dem zuständigen Rechtsträger.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilte mit Stellungnahme vom 26.09.2024 folgendes mit:

„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.“

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen: T-NL-Ost-PTI-

32-Team-AS@telekom.de Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten durch

- Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel),
- Nutzung des Leitungsauskuftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder

E-Mail: Planauskunft brandenburg@telekom.de über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.“

Der Leitungsbestand wird entsprechend der mitgeteilten Hinweise durch die Deutsche Telekom Technik GmbH durch den Vorhabenträger in den nachgelagerten Verfahren und während der Bauausführung berücksichtigt.

5.6 Abfallrecht

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständige geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann.

Sollten während der Bauarbeiten erhebliche organoleptische Auffälligkeiten im Baugrund festgestellt werden, so ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz die untere Bodenschutzbehörde zu verständigen.

Bei Gewährleistung der Dichtheit aller versiegelten Lagerflächen, Behälter und Leitungen, die fach- und umweltgerechte Ausbringung des festen Gärproduktes auf landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die ordnungsgemäße Einleitung des anfallenden unverschmutzten oder gering beeinträchtigten Niederschlagswassers ist von keinen nennenswerten Auswirkungen auf den Bodenwasser-haushalt auszugehen.

Altlasten

Der Landkreis Märkisch-Oderland als Untere Bodenschutzbehörde teilte mit Stellungnahme vom 22.10.2024 mit, dass sich im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach derzeitigem Kenntnisstand eine altlastenverdächtige Fläche mit der Bezeichnung „Tankstelle“, Reg. Reg.-Nr. 0212643126, Gemarkung Eichwerder, Flur 2, Flurstücke 92/1, 394, 395, 396, 397, 398, 413, 414, 415 befindet.

Hinweis zur Altlastenverdachtsfläche

Es besteht daher das Erfordernis bei zukünftigen baurechtlichen Genehmigungsverfahren (Baumaßnahmen/Rückbaumaßnahmen), einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen die UBB vorab zu beteiligen, um ggf. erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden, Grundwasser zu ermitteln.

5.7 Brandschutz

Von den öffentlichen Verkehrswegen und -flächen ist die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr ständig zu gewährleisten und zu sichern.

Für die Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gilt die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muss senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,50 m betragen (DIN 14090).

Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr für den Katastrophen-, Rettungs- und Brandschutz mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann (DIN 14090).

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist nach dem Arbeitsblatt W 405 (02/2008) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von 96 m³/h zu gewährleisten. Die benötigte Löschwassermenge beträgt demnach 192 m³. Diese Löschwassermenge muss zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen.

Für den Erstangriff wird eine Löschwasserentnahmestelle in einem Umkreis von 100 m um die Biogasanlage mit einer Mindestleistung von 48 m³/h für 2 Stunden gefordert. Die weiteren für 2 Stunden geforderten 48 m³/h sind in einem Umkreis von 300 m sicher zu stellen.

Südlich der Festmistlagerhalle wurde ein Löschwasserteich mit einem Nutzvolumen von 300 m³ errichtet. Die Löschwasserversorgung ist damit sichergestellt.

5.8 Denkmalschutz

Baudenkmale

Innerhalb des Plangebietes sind keine Baudenkmale vorhanden, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

In der unmittelbaren Umgebung zum betroffenen Flurstück liegt das, durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg erkannte Technische Denkmal „Zuckerfabrik Thöringswerder mit Pack- und Lagerhalle, Fabrikantenwohnhaus, Verwaltungsgebäude, Arbeiterwohnhaus mit Nebengebäude, Nebengebäude“.

Da es sich vorliegend um ein baulich vorgeprägtes Areal handelt, sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

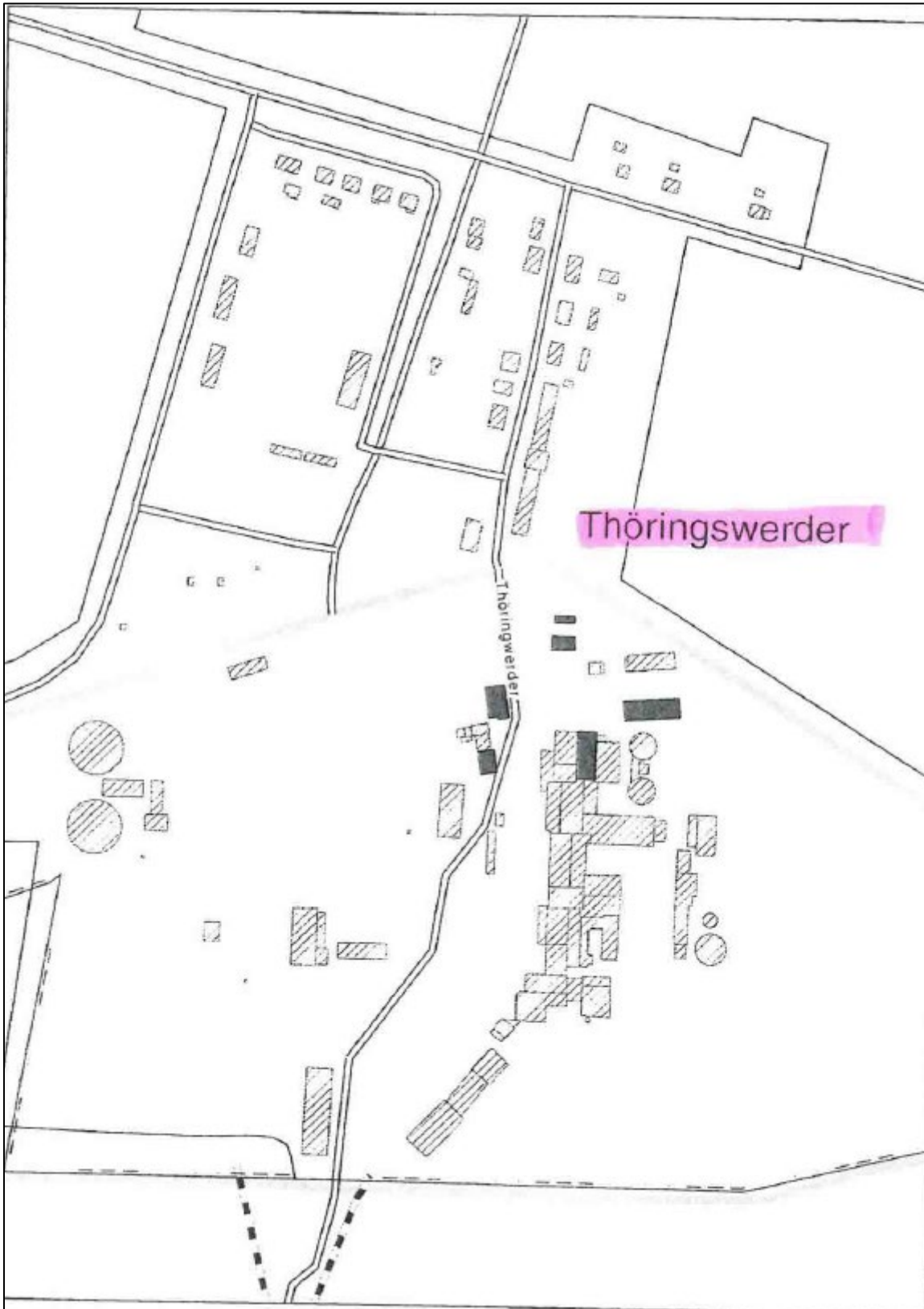


Abbildung 3: Baudenkmal „Zuckerfabrik Thöringswerder mit Pack- und Lagerhalle, Fabrikantenwohnhaus, Verwaltungsgebäude, Arbeiterwohnhaus mit Nebengebäude, Nebengebäude“

Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Planungsraumes keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 BbgDSchG der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

6. Umsetzung des Bebauungsplanes

Der Betreiber der Biogasanlage verpflichtete sich vorab zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs-, Ausgleichs- und Erschließungskosten. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten.

Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein. Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers im Hinblick auf das Gesamtvorhaben zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.

Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.

Zusätzlich muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan erstreckt. Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.

Für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die Möglichkeit gemäß § 12 Abs. 3a BauGB genutzt werden, eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festzusetzen. Unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB gilt in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig. Entsprechend umfangreich und detailliert fällt die Vorhabenbeschreibung des Vorhaben- und Erschließungsplans aus. Dieser wird mit dem Satzungsbeschluss der Stadt zu einem untrennbaren Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

7. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eingriffsdefinition

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grünflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.“

Hinsichtlich der o.g. Planung werden Neu-, Aus- und Umbauten als Eingriff bewertet. Insbesondere stellt die Befestigung (Versiegelung) einer bisher unbefestigten Fläche einen Eingriff dar. Der Eingriffstatbestand ist fallweise zu prüfen.

Weiterhin sind in § 13 BNatSchG die Grundsätze der Eingriffsregelung formuliert: Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen oder durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Dabei werden vermeidbare Eingriffe bzw. deren Folgen ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu minimieren.

Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind auszugleichen bzw. im erforderlichen Umfang (Kompensationsfaktor) zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

Die Eingriffe bzw. Konflikte sind sowohl maßnahmen- als auch schutzgutbezogen zu bewerten. Im Falle des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Thöringswerder“ sind folgende Auswirkungen der geplanten Maßnahmen für das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ zu untersuchen:

- Baubedingte Auswirkungen
 - Lärm- und Schadstoffbelastung, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr
 - Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Bauwege, Lagerflächen
 - Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Anlagebedingte Auswirkungen
 - Flächenverlust durch Versiegelung
 - Auswirkungen auf die Bodenfunktionen
 - kleinklimatische Auswirkungen
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Umsetzung der Planungen setzt eine vollständige Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe voraus.

Die beeinträchtigten Funktionen der einzelnen Schutzgüter des Natur- und Landschaftshaushaltes sind gleichartig oder gleichwertig sowie nachhaltig auszugleichen und wiederherzustellen.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden der betroffene Landschaftsraum und dessen Strukturen bewertet. Naturnahe und naturferne Teilflächen und Strukturen sind zu differenzieren. Im Zuge der Eingriffsminimierung sind die Eingriffe auf die naturfernen Teilflächen (mit Vorbelastungen) zu konzentrieren, um eine Entlastung der naturnahen Lebensräume, der Lebensräume besonders geschützter Arten und Lebensgemeinschaften sowie der geschützten Biotope zu erreichen.

Grobkonzept der Eingriffskompensation

Eingriff	Kompensation
Defizit / Konflikt	Vermeidung/Minimierung/Ausgleich/Ersatz
Schutzgut Boden	
<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage - Errichtung der erforderlichen Nebenanlagen - Veränderung des Bodengefüges im Bereich der Neuversiegelungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Neuversiegelungen finden nur im notwendigen Maße statt - Errichtung der Anlage nach dem neusten Stand der Technik
Schutzgut Wasser	
<ul style="list-style-type: none"> - Gefahr von Stoffeinträgen (während der Bauphase) 	<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Baufahrzeugbewegungen außerhalb vorhandener Wegetrassen - Sensibilisierung der Bauausführenden auf die Arbeiten, Verhalten bei Havarien mit Wasserschadstoffen
Schutzgut Klima / Luft	
<ul style="list-style-type: none"> - Schadstoffemission durch Baufahrzeuge (während der Bauphase) - Schadstoffemission durch Verkehrsaufkommen während der Betriebsphase 	<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Fahrbewegungen auf das unbedingt notwendige Maß
Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	
<ul style="list-style-type: none"> - Beunruhigung, Belästigung durch Lärm, Licht, Bewegungen (während der Bauphase) - Emission und Immissionen - Veränderung der Lebensraumstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Maß - Begrenzung des nutzenden Fahrzeugverkehrs
Schutzgut Landschaftsbild	
<ul style="list-style-type: none"> - Lärm- / Schadstoffemission - optische Dominanz der Anlage 	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung der Anlage erfolgt auf einem anthropogen vorgeprägten Standort
Schutzgut Fläche	
<ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme eines baulich vorgeprägten Areals 	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden keine hochwertigen Flächen in Anspruch genommen

Eingriffsrelevante Planungen

Das festgesetzte sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ umfasst eine Fläche von 45.220 m². Bei einer Grundflächenzahl von 0,6 ist eine maximale Versiegelung von 27.132 m² zulässig. Zu berücksichtigen ist, dass eine Fläche von 13.738 m² bereits versiegelt ist und eine weitere Versiegelung in Höhe von 8.229 m² bereits genehmigt ist.

Somit ergibt sich eine mögliche Vollversiegelung von **5.165 m²**, die zu kompensieren ist.

Flächenbilanz

Geltungsbereich	46.496 m ²
Sonstige Sondergebiet	45.220 m ²
Maximale Versiegelung	27.132 m ²
Vorhandene Versiegelung	13.738 m ²
Bereits genehmigte Versiegelung	8.229 m ²
Weitere mögliche Versiegelung	5.165 m ²
Verkehrsfläche	68 m ²
Wasser	1.208 m ²

Maßnahme	Umfang
Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse “	
Bestand: Geltungsbereich 46.496 m ² - Bestehende Versiegelung 13.738 m ² - Weitere bereits genehmigte Versiegelung 8.229 m ²	Planung: Maximal mögliche Vollversiegelung: 5.165 m²

Die Umsetzung dieses Bebauungsplanes verursacht auf einer **Fläche von 5.165 m²** deutliche, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes im Planungsraum und erfüllt damit den Tatbestand des Eingriffs nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

In Ableitung der bekannten Auswirkungen der Planung und der Kenntnisse einer umfangreichen Bestandsaufnahme des Natur- und Landschaftshaushaltes ergeben sich vier innerhalb der Kompensationsplanung zu beurteilende Konflikte:

- Verlust bodenökologischer Funktionen durch Neuversiegelung
- Bau- und Anlagenbedingte Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts
- Bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigung und Beseitigung von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme
- Anlage- und betriebsbedingte Minderung des Erlebniswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

Kompensationsplanung

Gemäß § 15 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Maßgeblich sind dabei die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg (HVE).

Die Eingriffskompensation orientiert sich auch an den Zielvorgaben übergeordneter Planungen sowohl hinsichtlich der Eingriffsminderung als auch der Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen. Diese Ziele sind die Grundlage der Empfehlungen, die im Rahmen der Abstimmungen mit Behörden und Gemeindevertretern für die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden.

In Auswertung der übergeordneten Planungen sind folgende Zielvorgaben besonders relevant zur Kompensation der erwartenden Eingriffe im Rahmen des vorliegenden Projektes:

Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin – Brandenburg (LEPro B-B 2007)

- die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden (§6 [1] LEPro)
- Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung des Freiraums (§6 [2] LEPro)
- Minimierung der Zerschneidungswirkungen von bandartiger Infrastruktur durch räumliche Bündelung (§6 (2) LEPro)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR)

- Erhalt des bestehenden Freiraums, Minimierung der Inanspruchnahme von Freiraum (LEP HR 6.1 [G])
- Nutzung von vorgeprägten raumverträglichen Standorten sowie Mit- oder Nachnutzung (LEP HR 6.2 [G])

Landschaftsprogramm Brandenburg

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur Sicherung einer nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage für den Menschen
- Erhalt großflächiger naturnaher Lebensräume und ihrer spezifischen Arten und Lebensgemeinschaften
- Erhalt / Einrichtung punktueller und linearer Biotopstrukturen und Pufferzonen

Kompensation des Konfliktes Flächeninanspruchnahme

Verlust bodenökologischer Funktionen durch Neuversiegelung

K 1

Im Bereich der geplanten Neuversiegelungen gehen sämtliche Bodenfunktionen nachhaltig verloren.

Diese genannten Maßnahmen stellen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung dar und sind zu kompensieren. Entsprechend den Planungen besitzen die zu beurteilenden Eingriffe folgenden Umfang:

- Vollversiegelung **5.165 m²**

Ausgleich des Eingriffs K 1

Kompensationsbedarf:

Kompensationsfaktoren für Böden mit allgemeiner Funktionsausprägung:

Vollversiegelung: 2,0

Berechnung: $5.165 \text{ m}^2 \times 2,0 = 10.330 \text{ m}^2$

Insgesamt besteht ein Kompensationsdefizit von 10.330 m² Flächenäquivalenten.

KOMPENSATION

M1 - Umwandlung von Acker in extensives Dauergrünland

Zur Kompensation des Eingriffes erfolgt die Umwandlung einer Ackerfläche in extensives Dauergrünland in einem Umfang von ca. 10.330 m² auf einer Teilfläche des Flurstücks 28, Flur 1, Gemarkung Altfriedland in extensives Dauergrünland. Die Lage der Kompensationsmaßnahme ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

- Fläche der Kompensationsmaßnahme: **10.330 m²**



Abbildung 4: Lage der Kompensationsmaßnahme auf einer Teilfläche des Flurstücks 28, Flur 1, Gemarkung Altfriedland

Kompensation des Konfliktes potenzieller Schadstoffeintrag

Bau- und Anlagenbedingte Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts K 2

Durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr besteht die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle).

Vermeidung/Verminderung des Konfliktes K 2

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet. Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität des Wassers durch Stoffeinträge ist nicht zu erwarten.

Die Darlegungen verdeutlichen, dass bezüglich dieser Konfliktsituation die bau- und betriebsbedingten unvermeidbaren Beeinträchtigungen sich nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken werden und somit weitergehende Maßnahmen zur Kompensation nicht erforderlich sind.

Bei vollständiger Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und sorgfältiger Arbeitsweise findet kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser statt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Kompensation des Konfliktes Beeinträchtigung von Lebensraum durch Flächenanspruch***Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung und Beseitigung von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme*** **K 3**

Der Vorhabenstandort ist bereits anthropogen vorgeprägt. Es handelt sich um eine bestehende Biogasanlage mit einem Vorversiegelungsgrad von fast 30% des geplanten sonstigen Sondergebietes.

Innerhalb der geplanten sonstigen Sondergebietes befinden sich keine Biotoptypen mit hervorgehobener Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna.

Entsprechend sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Kompensation des Konfliktes Minderung Erlebniswert/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes***Anlage- und betriebsbedingte Minderung des Erlebniswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme*** **K 4**

Hochwertige Landschaftsbildräume sind von der Planung nicht betroffen.

Biogasanlagen sind landschaftsfremde Objekte. Auf Grund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und der Materialverwendung führen sie zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Da es sich vorliegend bereits um eine bestehende Biogasanlage handelt und die Umgebung durch weitere bauliche Anlagen, wie Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windenergieanlagen, geprägt ist, sind keine wesentlichen Auswirkungen durch die geplante Erweiterung zu erwarten.

Wohnbebauungen sind in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

Entsprechend sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.